

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

(Feuerwehrentschädigungssatzung)
vom 29. September 2017)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. Bei Brandwache bleibt der Durchschnittssatz bei 12,00 € je volle Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Dienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(4) Bei notwendigen oder angeforderten Sicherheitswachen ist eine Entschädigung an die Feuerwehr in Höhe von 10,00 € pro Feuerwehrmann und Stunde zu leisten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag für Auslagen eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.

(2) Für Dienstbesprechungen der Kommandanten und Fortbildungen für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung erfolgt die Entschädigung nach Absatz 1.

(3) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und

Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslage pauschal gewährt:

Truppenmann T1-Grundausbildung: 100,00 €

Truppenmann T1-Grundausbildungslehrgang und Sprechfunker: 125,00 €

Sprechfunker/in: 25,00 €

Atemschutzgeräteträger/in: 35,00 €

Maschinist/in: 50,00 €

Truppenführer/in: 50,00 €

Jugendgruppenleiterlehrgang-Feuerwehr auf Kreisebene: 50,00 €

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1, 2 und 3 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

1. Kommandant: 1.320,00 €

2. Stellvertretender Kommandant: 660,00 €

3. Jugendfeuerwehrwart: 660,00 €

4. stellvertretender Jugendfeuerwehrwart/Gruppenleiter Wellendingen: 230,00 €

5. stellvertretender Jugendfeuerwehrwart/Gruppenleiter Wilflingen: 230,00 €

6. Abteilungskommandant Einsatzabteilung Wellendingen: 660,00 €

7. Abteilungskommandant Einsatzabteilung Wilflingen: 660,00 €

8. Stellvertretender Abteilungskommandant Einsatzabteilung Wellendingen: 330,00 €

9. Stellvertretender Abteilungskommandant Einsatzabteilung Wilflingen: 330,00 €

10. Gerätewart für ein Fahrzeug und das Feuerwehrhaus: 350,00 €

10.1 für jedes weitere Fahrzeug: 175,00 €

10.2 für jeden weiteren MTW, Anhänger: 50,00 €

11. Atemschutzbeauftragter: 50,00 €

12. FME-Beauftragter: 50,00 €

(2) Für Ziffer 1. bis 5. gilt: übt ein Angehöriger der Feuerwehr eine Funktion doppelt aus, wird die Aufwandsentschädigung der höchsten Funktion gewährt.

(3) Für Ziffer 4. und 5. gilt: ist eine Funktion nicht besetzt, wird dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 460,00 € gewährt.

(4) Für Ziffer 8. bis 12. gilt: wird eine Funktion von mehreren Angehörigen der Feuerwehr ausgeübt, wird die Aufwandsentschädigung anteilig gewährt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 8,50 €/Stunde gewährt.

§ 5 Zuschüsse an Feuerwehrangehörige zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C

Feuerwehrangehörige erhalten auf vorherigen Antrag die Kosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C ersetzt:

1. wenn der Führerschein für die Feuerwehr erforderlich ist,
2. der Kommandant / Abteilungskommandant die positive Empfehlung zum Erwerb gibt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 27. November 1998 mit allen folgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Wellendingen, den 29. September 2017

Thomas Albrecht

- Bürgermeister –

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Wellendingen, den

Thomas Albrecht

- Bürgermeister -